

Eheliches Güterrecht (Güterstände)

Das eheliche Güterrecht regelt die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten untereinander und gegenüber Dritten während der Dauer ihrer Ehe. Diese Vermögensbeziehungen werden in der Rechtssprache als **Güterstand** bezeichnet. Die gesetzlichen Grundlagen dazu finden sich in den §§ 1363 bis 1563 BGB.

Nach den Regelungen des BGB sind **drei verschiedene Güterstände** möglich:

- die Zugewinngemeinschaft (§§ 1363 bis 1390 BGB)
- die Gütertrennung (§ 1414 BGB)
- die Gütergemeinschaft (§§ 1415 bis 1518 BGB)

Für in der DDR geschlossene Ehen wurde im Einigungsvertrag (Artikel 234, § 4 I EGBGB) geregelt, dass ab 03.10.1990 an Stelle der vormals geltenden Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Familiengesetzbuch der DDR (FGB) der Güterstand der Zugewinngemeinschaft tritt.

Am häufigsten verbreitet ist die Zugewinngemeinschaft als gesetzlicher Güterstand.

Weitere Erläuterungen finden Sie im abc-familienrecht unter:

- *Zugewinn ab 01.09.2009*
- *Zugewinnausgleich*
- *Beendigung der Zugewinngemeinschaft*